

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 1/12 B

L 2 R 29/11 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 R 116/09 (SG Trier)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 24. Oktober 2011 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 24.10.2011 hat das LSG Rheinland-Pfalz einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er macht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 2.3.2012 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein vorgebrachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen: BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht ansatzweise gerecht.
- 5 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, "ob einem Arbeitnehmer, der über Jahre einer Lohngruppe zugewiesen ist, die eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Facharbeiterschutz zusteht".
- 6 Er legt jedoch nicht dar, dass diese Frage auch klärungsbedürftig ist. Er unterzieht sich nicht der erforderlichen Mühe aufzuzeigen, dass sich deren Beantwortung nicht aus der bisherigen Rechtsprechung des BSG zum Facharbeiterschutz im Rahmen des Mehrstufenschemas ergibt. Er behauptet nicht einmal, diese habe die von ihm aufgeworfene Frage bisher nicht geklärt.
- 7 Allein die Tatsache, dass der Kläger die ihm keinen Berufsschutz als Facharbeiter zubilligende Auffassung des LSG im angefochtenen Urteil für unrichtig hält, vermag die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache im Sinne des § 160a Abs 2 S 3 SGG nicht zu ersetzen. Eine solche ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache nach Ansicht



des Klägers - vermeintlich - falsch entschieden hat (vgl. BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7, stRspr).

- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

